



Ausführungsbestimmungen für Stellungen und Schiesshilfen

Ausgabe 2005 – Seite 1

Reg.-Nr. 8.2.4.01 d

1. Grundsätzliches

Die nachfolgenden Ausführungen für Stellungserleichterungen und Schiesshilfen können in der Ausbildung und für Wettkämpfe zur Anwendung gebracht werden.

Die Verwendung von Schiesshilfen muss in den entsprechenden Wettkampfbestimmungen entsprechend geregelt sein.

2. Stellungserleichterungen

2.1 Sitzend mit fester Auflage

kann zur Ausbildung angewendet werden, damit sich die Schiessenden auf das exakte Erlernen der Kernelemente des Schiesssports konzentrieren können.

Als Auflage können in Schiessanlagen vorhandene Kissen oder Rollen verwendet werden.

2.2 Liegend mit fester Auflage

kann zur Ausbildung und bei Erfassungs- oder Schülerschiessen mit Kleinkalibergewehren angewendet werden, damit sich die Schiessenden auf die exakte Ausführung der Kernelemente des Schiesssports konzentrieren können.

Als Auflage können in Schiessanlagen vorhandene Kissen oder Rollen verwendet werden.

2.3 Stehend mit fester Auflage

kann zur Ausbildung und bei Erfassungs- oder Schülerschiessen und Wettkämpfen mit Luftgewehren und Luftpistolen angewendet werden, damit sich die Schiessenden auf die exakte Ausführung der Kernelemente des Schiesssports konzentrieren können.

Die Schiesshilfen müssen den Richtlinien des SSV entsprechen.

Wettkämpfe müssen mit einheitlichen Schiesshilfen durchgeführt werden.

2.4 Stehend mit beweglicher Auflage

kann zur Ausbildung und bei Erfassungsschiessen und Wettkämpfen mit Luftgewehren und Luftpistolen angewendet werden, damit sich die Schiessenden auf die exakte Ausführung der Kernelemente des Schiesssports konzentrieren können.

Die Schiesshilfen müssen den Richtlinien des SSV entsprechen.

Wettkämpfe müssen mit einheitlichen Schiesshilfen durchgeführt werden.

3. Richtlinien für Schiesshilfen

3.1 Feste Schiesshilfen

1. Feste Schiesshilfen müssen eine gerundete Auflage aufweisen.
2. Das Sportgerät darf die Schiesshilfe nur am Auflagepunkt berühren.
3. Schiessende müssen frei stehen und dürfen weder an den Schiesshilfen noch anderswo zusätzlichen Kontakt haben.

3.2 Bewegliche Schiesshilfen

1. Bewegliche Schiesshilfen (Galgen) haben als Auflage einen Haken oder Bügel.
2. Haken oder Bügel können eine gerundete, flache oder spitze Form haben.
3. Das Sportgerät darf nur auf dem Haken oder Bügel aufliegen.
4. Das Sportgerät darf nicht zusätzlich stabilisiert werden.
5. Schiessende müssen frei stehen und dürfen weder an der Schiesshilfe noch anderswo zusätzlichen Kontakt haben.
6. Das Gegengewicht soll der Notwendigkeit angepasst werden und muss deutlich sichtbar leichter sein als das Sportgerät.

4. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen ersetzen alle ihnen widersprechenden Regelungen.

Die Ausführungsbestimmungen wurden von den Abteilungen Ausbildung und Nachwuchs am 12. September 2005 verabschiedet; sie treten sofort in Kraft-

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Der Chef Abteilung	Der Ressortleiter
Nachwuchs	Nachwuchskurse

J. Egger

P. Salathe

Anhang

Richtlinien des SSV für Schiesshilfen (vgl. Ziffer 2.1 bis 2.4)

Richtlinien des SSV für Schiesshilfen

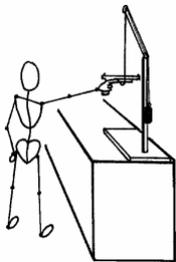
Bereich Pistole



Sitzend mit fester Auflage



Stehend mit fester Auflage



Stehend mit beweglicher Auflage

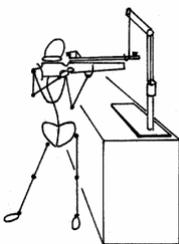
Bereich Gewehr



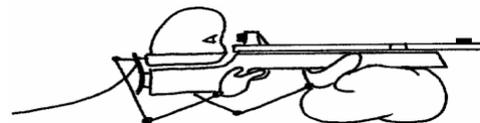
Sitzend mit fester Auflage G10m



Stehend mit fester Auflage



Stehend mit beweglicher Auflage



Liegend mit fester Auflage G50m